

Verordnung über Massnahmen gegenüber Myanmar

vom 2. Oktober 2000

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung,
verordnet:

Art. 1 Verbot der Lieferung von Rüstungsmaterial

¹ Die Lieferung, der Verkauf und die Vermittlung von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material, einschliesslich Waffen, Munition und militärische Ausrüstungsgüter sowie Zubehör und Ersatzteile dafür, an Myanmar ist verboten.

² Ebenfalls verboten sind die Lieferung, der Verkauf und die Vermittlung von Gütern nach Anhang 1, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, an Myanmar.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nur so weit, als nicht das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996¹ sowie das Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996² und deren Ausführungsverordnungen anwendbar sind.

Art. 2 Sperrung von Geldern und Zahlungsverkehr

¹ Die Gelder der in Anhang 2 aufgeführten hochrangigen Angehörigen der Regierung, des Militärs und der Sicherheitskräfte Myanmars sowie von deren Familien sind gesperrt.

² Es ist verboten, den in Absatz 1 erwähnten Personen Gelder zu überweisen oder sonstwie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

³ Zahlungen aus gesperrten Konten und Übertragungen aus gesperrten Vermögenswerten können zum Schutze schweizerischer Interessen ausnahmsweise bewilligt werden. Das *seco* entscheidet nach Rücksprache mit der Politischen Direktion des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten und der Eidgenössischen Finanzverwaltung über solche Ausnahmen.

Art. 3 Meldepflicht

¹ Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperre nach Artikel 2 Absatz 1 fallen, müssen diese dem *seco* unverzüglich melden.

² Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Höhe der gesperrten Gelder enthalten.

SR 946.208.2

¹ SR 946.202

² SR 514.51

Art. 4 Einreise in die Schweiz und Durchreise

¹ Die Einreise in die Schweiz und die Durchreise durch die Schweiz sind den in Anhang 2 aufgeführten hochrangigen Angehörigen der Regierung, des Militärs und der Sicherheitskräfte Myanmars sowie deren Familien verboten.

² Das Bundesamt für Ausländerfragen kann aus erwiesenen humanitären Gründen oder zur Wahrung schweizerischer Interessen Ausnahmen gewähren.

Art. 5 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Gelder*: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldenverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;
- b. *Sperrung von Geldern*: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht; ausgenommen sind normale Verwaltungshandlungen von Finanzinstituten.

Art. 6 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich gegen eine Bestimmung dieser Verordnung verstösst, wird mit Haft oder Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

² Bei Fahrlässigkeit beträgt die Busse bis zu 50 000 Franken.

³ Der Versuch ist strafbar.

⁴ Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren.

⁵ Das Verwaltungsstrafrechtsgesetz vom 22. März 1974³ findet Anwendung. Verstösse werden vom *seco* verfolgt und beurteilt.

⁶ Das *seco* kann Güter nach Artikel 1 sowie Transportmittel, welche diese Güter befördern, beschlagnahmen oder einziehen.

⁷ Liegt gleichzeitig ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925⁴, des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996⁵ oder des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996⁶ vor, so gelten, vorbehältlich der Widerhandlungen gegen die Meldepflicht nach Artikel 3, ausschliesslich die Strafbestimmungen des betreffenden Gesetzes.

³ SR 313.0

⁴ SR 631.0

⁵ SR 514.51

⁶ SR 946.202

Art. 7 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden
und den Vereinten Nationen

¹ Die für Vollzug, Kontrolle, Verhütung und Strafverfolgung zuständigen Behörden können mit den ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen zusammenarbeiten.

² Sie können die ausländischen Behörden sowie die Vereinten Nationen namentlich um Herausgabe der für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Daten ersuchen. Zu diesem Zweck können sie ihnen Daten bekannt geben über gesperrte Gelder und Konten, über Beschaffenheit, Menge, Bestimmungs- und Verwendungsort, Verwendungszweck, Empfänger der Güter, Bestandteile und Technologien sowie an deren Herstellung, Lieferung oder Vermittlung beteiligte Personen, sofern die ausländischen Behörden oder die Vereinten Nationen:

- a. an das Amtsgeheimnis gebunden sind;
- b. zusichern, dass die Daten ausschliesslich zur Beschaffung der gewünschten Informationen verwendet werden.

Art. 8 Amtshilfe zu Gunsten ausländischer Behörden
und der Vereinten Nationen

¹ Die für Vollzug, Kontrolle, Verhütung und Strafverfolgung zuständigen Behörden können den ausländischen Behörden oder den Vereinten Nationen die Daten nach Artikel 7 Absatz 2 auch bekannt geben, wenn die ersuchende Stelle:

- a. die Daten im Zusammenhang mit der Verhütung oder Verfolgung von strafbaren Handlungen benötigt;
- b. an das Amtsgeheimnis gebunden ist;
- c. bestätigt, dass die Daten nur dann in einem Strafverfahren verwendet werden, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen nicht wegen der Art der Straftat ausgeschlossen wäre; das seco entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz;
- d. zusichert, dass die Daten ausschliesslich für Massnahmen nach dieser Verordnung verwendet und nicht weitergeleitet werden; und
- e. Gegenrecht hält.

² Das Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981⁷ (IRSG) bleibt vorbehalten. Embargo-verletzungen gelten nicht als währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Delikte im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 IRSG.

Art. 9 Verwendung von Daten

¹ Die schweizerischen Behörden dürfen die Daten, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung anfallen, nur zum Vollzug dieser Verordnung verwenden.

⁷ SR 351.1

² Vorbehalten bleibt die Verwendung in einem anderen Strafverfahren, sofern konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Daten in diesem Verfahren Aufschluss geben können.

Art. 10 Nachführung der Anhänge und Verlängerung der Geltungsdauer

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann die Anhänge 1 und 2 nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten sowie dem Eidgenössischen Finanzdepartement nachführen und die Geltungsdauer dieser Verordnung um eine befristete Zeitspanne verlängern.

Art. 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 2000 in Kraft und gilt bis zum 3. Oktober 2002.

2. Oktober 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11127

Anhang 1
(Art. 1 Abs. 2)

**Güter zur internen Repression oder für terroristische Zwecke,
deren Lieferung, Verkauf und Vermittlung verboten sind**

1. kugelsichere Helme, Polizeihelme, Polizeischilde und kugelsichere Schilde und speziell hierfür ausgelegte Bauteile
2. spezielle Fingerabdruck-Ausrüstung
3. elektrische Suchscheinwerfer
4. kugelsichere Baugeräte
5. Jagdmesser
6. spezielle Ausrüstung zur Herstellung von Schrotflinten
7. Handladeausrüstung für Munition
8. Geräte zum Abhören von Nachrichtenverbindungen
9. optische Festkörper-Detektoren
10. Bildverstärkerröhren
11. Teleskop-Visiereinrichtungen
12. Waffen mit glattem Lauf und dazugehörige Munition – ausser speziell für militärische Zwecke ausgelegte Waffen und Munition – sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen:
 - Signalpistolen;
 - Druckluft- oder Patronen-Schussgeräte in Form von Industrier Werkzeugen oder Tierbetäubungsgeräten
13. Simulatoren für das Training im Umgang mit Feuerwaffen und speziell hierfür ausgelegte oder angepasste Bauteile und Zubehörteile
14. Bomben und Granaten – mit Ausnahme der speziell für militärische Zwecke bestimmten – sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
15. Panzerwesten – mit Ausnahme der nach Militärmormen oder -spezifikationen hergestellten – und speziell hierfür ausgelegte Bauteile
16. geländegängige Allrad-Nutzfahrzeuge, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden, sowie Panzerverkleidung für derartige Fahrzeuge
17. Wasserwerfer und speziell hierfür ausgelegte oder angepasste Bauteile
18. mit Wasserwerfern ausgerüstete Fahrzeuge
19. Fahrzeuge, die speziell dafür ausgelegt oder angepasst sind, zur Abwehr von Angriffen unter Strom gesetzt zu werden, sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepasste Bauteile

20. Akustikgeräte, die nach Angaben des Herstellers oder Lieferanten zur Niederschlagung von Aufständen geeignet sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
21. Fusschellen, Fussketten, Fesseln und Elektroschock-Gürtel, die speziell für die Fesselung von Menschen ausgelegt sind, ausgenommen:
 - Handschellen, deren grösste Gesamtabmessung einschliesslich Kette in geschlossenem Zustand 240 mm nicht überschreitet
22. tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepasst sind und einen kampfunfähig machenden Stoff abgeben (z.B. Tränengas oder Reizgas), sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
23. tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepasst sind und einen elektrischen Schock abgeben (einschliesslich Elektroschock-Stöcke, Elektroschock-Schilde, Betäubungspistolen und Elektroschock-Kletten [Taser]), sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepasste Bauteile
24. elektronische Geräte zum Aufspüren von versteckten Explosivstoffen sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen:
 - TV- oder Röntgeninspektionsgeräte
25. elektronische Störgeräte, die speziell zur Verhinderung der funkferngesteuerten Detonation von improvisierten Sprengladungen ausgelegt sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
26. Geräte und Einrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel ausgelegt sind, einschliesslich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Zündverstärker, Sprengschnüre, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen:
 - speziell für einen bestimmten gewerblichen Einsatz ausgelegte Geräte und Einrichtungen, wobei der Einsatz in der durch Explosivstoffe bewirkten Betätigung oder Auslösung von anderen Geräten oder Einrichtungen besteht, deren Funktion nicht die Herbeiführung von Explosionen ist (z.B. Airbag-Füllvorrichtungen, Überspannungsvorrichtungen an Schaltelementen von Sprinkleranlagen)
27. Geräte und Einrichtungen, die speziell für die Beseitigung von Explosivstoffen ausgelegt sind, ausgenommen:
 - Bombenschutzdecken
 - Behälter für die Aufnahme von Gegenständen, bei denen es sich bekanntermassen oder vermutlich um improvisierte Explosivladungen handelt.
28. Nachtsicht- und Wärmebildgeräte und Bildverstärkerröhren oder Festkörpersensoren hierfür
29. Explosivladungen mit linearer Schneidwirkung

30. Explosivstoffe und dazugehörige Stoffe wie folgt:
- Amatol
 - Nitrocellulose (mit mehr als 12,5% Stickstoff)
 - Nitroglykol
 - Pentärythrittetranitrat (PETN)
 - Pikrylchlorid
 - Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl)
 - 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT)
31. Software, die speziell für die aufgeführten Ausrüstungen entwickelt wurde, und Technologie, die für die aufgeführten Ausrüstungen erforderlich ist

Anhang 2
(Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 4)

Liste der Personen, gegen die sich die Massnahmen nach den Artikeln 2 und 4 richten

1. Staatsrat für Frieden und Entwicklung (SPDC):

Oberbefehlshaber der Streitkräfte General Than Shwe	Präsident, auch Ministerpräsident und Verteidigungsminister (2.2.1933, Kyaukse)
General Maung Aye	Vizepräsident (25.12.1937, Kon Balu)
Generalleutnant Khin Nyunt	Erster Sekretär (11.10.1939, Kyauktan)
Generalleutnant Tin Oo	Zweiter Sekretär (13.5.1933)
Generalleutnant Win Myint	Dritter Sekretär
Konteradmiral Nyunt Thein	Oberbefehlshaber der Flotte
Brigadegeneral Kyaw Than	Oberbefehlshaber der Luftwaffe (14.6.1941, Bago)
Generalmajor Aung Htwe	Befehlshaber West
Generalmajor Ye Myint	Befehlshaber Mitte
Generalmajor Khin Maung Than	Befehlshaber Yangon
Generalleutnant Kyaw Win	Befehlshaber Nord
Generalmajor Thein Sein	Befehlshaber Triangle-Region
Generalmajor Thura Thiha Thura Sit Maung	Befehlshaber Küste
Brigadegeneral Thura Shwe Mann	Befehlshaber Südwest
Brigadegeneral Myint Aung	Befehlshaber Südost (10.2.1932)
Brigadegeneral Maung Bo	Befehlshaber Ost
Brigadegeneral Thiha Thura Tin Aung Myint Oo	Befehlshaber Nordost
Brigadegeneral Soe Win	Befehlshaber Nordwest
Brigadegeneral Tin Aye	Befehlshaber Süd

2. Ehemalige Mitglieder des SLORC:

Generalleutnant Phone Myint (5.1.1931)
Generalleutnant Aung Ye Kyaw (12.12.1930)
Generalleutnant Sein Aung (11.11.1931)
Generalleutnant Chit Swe (18.1.1932)
Generalleutnant Mya Thin (31.12.1931)
Generalleutnant Kyaw Ba (7.6.1932)

Generalleutnant Tun Kyi (1.5.1938)
 Generalleutnant Myo Nyunt (30.9.1930)
 Generalleutnant Maung Thint (25.8.1932)
 Generalleutnant Aye Thoung (13.3.1930)
 Generalleutnant Kyaw Min (22.6.1932, Hanlada)
 Generalleutnant Maung Hla
 Generalmajor Soe Myint
 Generalleutnant Mying Aung

3. Stellvertretende Regionale Befehlshaber:

Brigadegeneral Aung Thein (West)
 Oberst Nay Win (Mitte)
 Oberst Hsan Hsint (Rangoon)
 Oberst Myint Swe (Triangle)
 Brigadegeneral Tin Latt (Küste)
 Oberst Tint Swe (Südwest)
 Brigadegeneral Aung Thein (Südost)
 Brigadegeneral Myint Thein (Ost)
 Brigadegeneral San Thein (Nordost)
 Brigadegeneral Soe Myint (Nordwest)
 Brigadegeneral Thura Maung Nyi (Süd)

4. Weitere Befehlshaber, zuständig für Staaten/Provinzen:

Oberst Thein Kyaing	Magwe-Provinz
Oberst Aung Thwin	Staat Chin
Oberst Saw Khin Soe	Staat Karen
Oberst Kyaw Win	Staat Kayah

5. Ehemalige hochrangige Militärs:

Oberst Thein Lwin	Ehemaliger Gebietsbefehlshaber
Oberst Aye Myint Kyu	Ehemaliger Stellvertretender Regionaler Befehlshaber
Brigadegeneral Pyay Sone	Ehemaliger Regionaler Befehlshaber

6. Minister:

Vize-Admiral Maung Maung Khin	Stellvertretender Ministerpräsident (23.11.1929)
Generalleutnant Tin Tun	Stellvertretender Ministerpräsident (28.3.1930)
Generalleutnant Tin Hla	Stellvertretender Ministerpräsident, Minister für Militärfragen

Generalmajor Nyunt Tin	Minister für Landwirtschaft und Bewässerung
U Aung Thaug	Minister für Industrie I
Generalmajor Hla Myint Swe	Minister für Verkehr
U Win Aung	Minister für auswärtige Angelegenheiten (28.2.1944, Dawei)
U Soe Tha	Minister für staatliche Planung und Wirtschaftsentwicklung
Vize-Admiral Tin Aye	Minister für Arbeit
U Aung San	Minister für Kooperativen
U Pan Aung	Minister für Eisenbahnverkehr
Brigadegeneral Lun Thi	Minister für Energie
U Than Aung	Minister für Bildung
Generalmajor Ket Sein	Minister für Gesundheit
Brigadegeneral Pyi Zon (Sone)	Minister für Handel
Generalmajor Saw Lwin	Minister für Hotels und Fremdenverkehr (1939)
Brigadegeneral Win Tin	Minister für Telekommunikations-, Post- und Telegraphendienste (1935, Moulmein)
U Khin Maung Thein	Minister für Finanzen und Steuern 11.11.1934, Mandalay)
U Aung Khin	Minister für religiöse Angelegenheiten
Generalmajor Saw Tun	Minister für Bauwesen
U Thaug	Minister für Wissenschaft und Technik
U Win Sein	Minister für Kultur (10.10.1940, Kyaukky)
U Saw Tun	Minister für Einwanderung und Bevölkerung
Generalmajor Kyi Aung	Minister für Information
Oberst Thein Nyunt	Minister für Fortschritte in den Grenzgebieten, nationale Bevölkerungsgruppen und Entwicklungsangelegenheiten
Generalmajor Tin Htut	Minister für Elektrizität
Brigadegeneral Thura Aye Myint	Minister für Sport
U Aung Phone	Minister für Forstwirtschaft
Oberst Tin Hlaing	Minister des Innern
Brigadegeneral Ohn Myint	Minister für Bergbau

Generalmajor Sein Htwa	Minister für Soziales, Fürsorge und Wiederansiedlung
Brigadegeneral Maung Maung Thein	Ministerium für Viehzucht und Fischerei
Generalleutnant Min Thein	Minister im Amt des SPDC-Präsidenten
Brigadegeneral Lun Maung	Minister im Amt des Ministerpräsidenten
Generalmajor Tin Ngwe	Minister im Amt des Ministerpräsidenten
Brigadegeneral David Abel	Minister im Amt des SPDC-Präsidenten (28.2.1935, Mamyo)
Generalmajor Saw Lwin	Minister für Industrie II (1939)

7. Weitere Amtsträger im Fremdenverkehrsbereich:

Brigadegeneral Aye Myint Kyu	Stellvertretender Minister für Hotels und Fremdenverkehr
U Aung (Ohn) Myint	Büroleiter des Ministers für Hotels und Fremdenverkehr
Oberstleutnant Khin Maung Latt	Generaldirektor im Ministerium für Hotels und Fremdenverkehr
U Naing Bwa	Stellvertretender Generaldirektor im Ministerium für Hotels und Fremdenverkehr

8. Weitere höhere Offiziere im Verteidigungsministerium:

Kapitän zur See Kyi Min	Stabschef der Flotte
Brigadegeneral Myint Swe	Stabschef der Luftwaffe
Generalmajor Tin Ngwe	General im Amt für Personalfragen
Brigadegeneral Thein Soe	Chef der Militärjustiz
Brigadegeneral Lun Maung	Generalinspekteur
Brigadegeneral Khin Aung Myint	Öffentlichkeitsarbeit und psychologische Kriegsführung
Brigadegeneral Win Hlaing	Beschaffung
Oberst Than Htay	Nachschub und Transport
Brigadegeneral Khi Win	Artillerie und Panzertruppen
Brigadegeneral Aung Myint	Fernmeldewesen
Brigadegeneral Chit Than	Ausrüstung
Brigadegeneral Khin Maung Win	Rüstungsindustrie
Oberst Saw Hla	Chef der Militärpolizei
Brigadegeneral Aung Kyi	Militärische Ausbildung
Brigadegeneral Maung Nyo	Stellvertretender Generaladjutant

Brigadegeneral Kyaw Win	Stellvertretender Generalquartiermeister
Oberst Khin Maung Sann	Oberst im Amt für Personalfragen

9. Mitglieder der Direktion für militärische Aufklärungsdienste (DDSI):

Brigadegeneral Kyaw Win	Stellvertretender Direktor
Oberstleutnant Sann Pwint	Stellvertretender Direktor
Oberstleutnant Maung Than	Stellvertretender Direktor
Oberstleutnant Tin Hla	Stellvertretender Direktor
Oberstleutnant Nyan Lin	Stellvertretender Direktor
Oberstleutnant Myint Aung Kyaw	Stellvertretender Direktor
Oberstleutnant Ko Ko Maung	Stellvertretender Direktor
Major Myo Lwin	Stellvertretender Direktor
Kommandeur Ngwe Tun	Leiter des Verbindungswesens, DDSI
Major Myo Khins	Stellvertretender Leiter des Verbindungswesens, DDSI
Hauptmann Soe Than	Verbindungsoffizier, DDSI
Leutnant Htin Aung Kyaw	Verbindungsoffizier, DDSI
Hauptmann Moe Kyaw	Verbindungsoffizier, DDSI

10. Amt für Strategische Studien (OSS):

Oberst Thein Swe	Abteilungsleiter
Oberst Kyaw Thein	Abteilungsleiter
Oberst San Maung	Abteilungsleiter
Oberst Than Tun	Abteilungsleiter
Oberst Than Aye	Abteilungsleiter
Oberstleutnant Tin Oo	Offizier im Generalstab
Oberstleutnant Hla Min	Offizier im Generalstab
Oberstleutnant Si Thu	Offizier im Generalstab
Oberstleutnant Than Aung	Offizier im Generalstab
Oberstleutnant Min Lwin	Offizier im Generalstab

11. Ehemalige Regierungsmitglieder:

Generalleutnant Thein Win	Ehemaliger Minister für Verkehr (1937)
Brigadegeneral Myo Thant	Ehemaliger Minister im Amt des Ministerpräsidenten
U Kyin Maung Yin	Ehemaliger Minister im Amt des Stellvertretenden Ministerpräsidenten (9.4.1931)

U Ohn Gyaw	Ehemaliger Minister für auswärtige Angelegenheiten (3.3.1932)
Generalmajor Kyaw Than	Ehemaliger Minister für Handel
Brigadegeneral Sein Win	Ehemaliger Minister für Sport
U Than Shwe	Ehemaliger Minister im Amt des Ministerpräsidenten (14.12.1936)
Brigadegeneral Maung Maung	Ehemaliger Minister im Amt des Vorsitzenden des SPDC